

Kollektive Privathaftpflichtversicherung für die Mitglieder des Verbandes der Instruktoren (VdI)

Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)
für die Privathaftpflichtversicherung (Ausgabe 09/2022)



Wir sind für Sie da.

Für den Notfall: 0800 80 80 80
Aus dem Ausland: +41 44 628 98 98



Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite	Art.	Seite
Kundeninformation	4	107 Haftpflicht aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge	9
Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Ausgabe 09/2022	6	108 Haftpflicht aus der Benützung von Fahrrädern und Motorfahrrädern	10
Gemeinsame Bestimmungen	6	109 Haftpflicht aus der Benützung von Schiffen und Luftfahrzeugen	10
1 Versicherungsumfang und anwendbares Recht	6	110 Bestimmungen für Tankanlagen	10
2 Zeitliche Geltung	6	111 Umweltbeeinträchtigungen	10
3 Prämienzahlung und Vertragsanpassung	6	112 Versicherte Schadenverhütungskosten	10
4 Selbstbehaltsregelung	6	113 Einschränkung des Versicherungsumfanges	11
5 Obliegenheiten im Schadenfall	6	114 Verzicht auf Kürzungen wegen grober Fahrlässigkeit	11
6 Sorgfaltspflichten	7	115 Leistungen	11
7 Verletzung von Obliegenheiten und Sorgfaltspflichten	7	116 Selbstbehalt	12
8 Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall	7	117 Pflichtversicherung	12
9 Mitteilungen an Zurich	7	Zusatzversicherungen zur Privathaftpflichtversicherung	13
10 Gerichtsstand	7	201 Führen fremder Motorfahrzeuge (Schäden an fremden Motorwagen bis 3'500 Kilogramm Gesamtgewicht, Anhängern, Motorrädern und Wasserfahrzeugen)	13
11 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	7		
Privathaftpflichtversicherung	8		
101 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	8		
102 Versicherte Personen	8		
103 Vorsorgeversicherung	8		
104 Versicherte Eigenschaften	8		
105 Versicherte Schäden	9		
106 Haftpflicht für Obhutsschäden	9		

Kundeninformation

Im Falle von Abweichungen gehen die Bestimmungen der Police 15.256.982 des Verbandes der Instruktoren (VdI) vor.

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über das Versicherungsunternehmen und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich abschliessend aus den Vertragsunterlagen (Antrag/Offerte, Police, Versicherungsbedingungen) und den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Wer ist der Versicherer?

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz am Mythenquai 2 in 8002 Zürich («Zurich»), beaufsichtigt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (Laupenstrasse 27, 3003 Bern).

Welche Risiken sind versichert und was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Vertragsunterlagen und werden durch die dort aufgeführten Ausschlüsse eingeschränkt.

Die maximale Entschädigung pro Schadenfall und der geltende Selbstbehalt sind in der Police oder im Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Privathaftpflichtversicherung (Ausgabe 09/2022) aufgeführt.

Die **Privathaftpflichtversicherung** schützt das Vermögen der versicherten Personen vor den finanziellen Folgen aus gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter bei Personen- und Sachschäden. Mitversichert sind Vermögensschäden, welche auf einen versicherten Personenschaden oder auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter bzw. in der Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Wichtige Ausschlüsse sind:

- Ansprüche für Schäden, welche die Person oder Sachen einer anderen, mit ihr in Wohngemeinschaft lebenden Person betreffen.
- Schäden aus vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht.

Der genaue Leistungsumfang sowie alle geltenden Ausschlüsse sind dem Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Privathaftpflichtversicherung (Ausgabe 09/2022) sowie allfälligen weiteren Vertragsunterlagen zu entnehmen.

Handelt es sich um eine Summen- oder um eine Schadenversicherung?

Die Privathaftpflichtversicherung ist eine Schadenversicherung. Für die Ausrichtung und die Höhe der Versicherungsleistungen ist der Schaden, der aufgrund des versicherten Ereignisses eingetreten ist, massgebend.

Welche Prämie ist geschuldet?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren (z. B. Steuern, Ratenzahlung) sind in den Vertragsunterlagen enthalten.

Zurich kann die Prämie und die Versicherungsbedingungen auf ein neues Versicherungsjahr anpassen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer nach Massgabe der Versicherungsbedingungen ein Kündigungsrecht.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Die Pflichten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und dem VVG. Wichtige Pflichten sind z. B.:

- Meldung bei Änderung einer deklarierten Tatsache
- Unverzügliche Meldung eines Versicherungsfalles (Schadenanzeige)
- Mitwirkung bei Abklärungen (im Schadenfall, bei Gefahrsveränderungen etc.)
- Den versicherten Sachen Sorge zu tragen und sie mit geeigneten Massnahmen zu schützen
- Für die Minderung des Schadens zu sorgen und keine Forderungen anzuerkennen

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Im Rahmen des von Zurich ausgestellten und vom Versicherungsnehmer eingereichten Antrags besteht ein provisorischer Versicherungsschutz ab Beginndatum im Antrag bis zur Zustellung der Police oder der Antragsablehnung, längstens jedoch während 30 Tagen.

Der Vertrag wird in der Regel durch ordentliche Kündigung beendet. Diese ist jeweils bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw., sofern vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, des Versicherungsjahres möglich. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne Weiteres an dem im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund der Versicherungsbedingungen sowie des VVG.

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, welche während der Versicherungsdauer verursacht werden.

Wie behandelt Zurich Personendaten?

Zurich bearbeitet im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung (u. a. den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) finden sich in der Datenschutzerklärung von Zurich. Diese Datenschutzerklärung kann unter www.zurich.ch/datenschutz abgerufen oder unter Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, datenschutz@zurich.ch bezogen werden.

Erhält der Broker eine Vergütung?

Wenn ein Dritter, z. B. ein ungebundener Vermittler (Broker), die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung mit diesem Dritten für seine Tätigkeit eine Vergütung bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe 09/2022

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1

Versicherungsumfang und anwendbares Recht

Der Umfang richtet sich nach der gewählten Versicherungslösung.

Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts, insbesondere jene des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG) vor.

Art. 2

Zeitliche Geltung

2.1 Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Wird der Vertrag nicht per Ablauf bzw. auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der anderen Vertragspartei eintrifft.

Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, endet er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Ein Versicherungsjahr dauert jeweils zwölf Monate ab Hauptfälligkeit.

2.2 Wegzug ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz an einen Ort ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, erlischt der Versicherungsschutz, spätestens aber per Abmeldedatum bei der zuständigen Behörde.

Art. 3

Prämienzahlung und Vertragsanpassung

3.1 Prämiengrundlagen

Die Prämie beruht auf den Angaben des Versicherungsnehmers sowie dem vereinbarten Versicherungsumfang. Ändert sich eine dieser Angaben (ausser das Alter), ist Zurich unverzüglich zu informieren. Zurich hat das Recht, den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

3.2 Vertragsanpassung durch Zurich

Zurich kann, mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr, den Vertrag anpassen (z. B. Prämien erhöhen, Versicherungsbedingungen anpassen, Selbstbehaltsregelungen ändern).

Zurich hat dem Versicherungsnehmer die neuen Prämien bzw. Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag in seiner Gesamtheit oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen. Unterlässt er die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

Nicht zur Kündigung berechtigen:

- Änderung von Ratenzuschlägen,
- Vertragsanpassungen infolge Gefahrserhöhung wegen Änderungen der Angaben zum Versicherungsvertrag (z. B. gemäss Art. 3.1),
- Einführung oder Änderung von gesetzlichen Abgaben (z. B. eidg. Stempelabgabe),
- Vertragsanpassungen, die auf gesetzliche oder behördliche Bestimmungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Selbstbehaltsregelung

4.1 Anwendung des Selbstbehaltes

Der Selbstbehalt wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.

4.2 Mehrere Selbstbehalte

Ist aus demselben Ereignis mehr als ein Selbstbehalt geschuldet, wird der Selbstbehalt pro Vertrag nur einmal geltend gemacht, wobei bei unterschiedlichen Selbstbehalten der höchste berücksichtigt wird.

Art. 5

Obliegenheiten im Schadenfall

Die anspruchsberechtigte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses

- Zurich sofort zu benachrichtigen, Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen und die notwendigen Untersuchungen zu gestatten,
- auf Verlangen ein Verzeichnis der betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen,

- während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen von Zurich zu befolgen,
- auf Verlangen die erforderlichen Vollmachten auszustellen und alle relevanten Unterlagen zu übergeben,
- Ersatzansprüche, die ihr gegenüber Dritten zustehen, zu wahren und soweit erforderlich bei dessen Durchsetzung durch Zurich mitzuwirken,
- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln können, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

Bei Diebstahl hat die versicherte Person zusätzlich

- die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen, ohne deren Zustimmung keine Tatspuren zu entfernen oder zu verändern und den Behörden oder Zurich die notwendige Unterstützung zu gewähren,
- Zurich unverzüglich zu melden, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden.

Art. 6 **Sorgfaltspflichten**

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen versicherte Schäden zu treffen.

Art. 7 **Verletzung von Obliegenheiten und Sorgfaltspflichten**

Bei Verletzung von Obliegenheiten oder Sorgfaltspflichten kann die Entschädigung abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Anspruchsberechtigte nachweist, dass die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Ereignisses und auf den Umfang der Versicherungsleistung gehabt hat. Die wegen Zahlungsunfähigkeit versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

Art. 8 **Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall**

Nach einem Schadenfall, für den eine Entschädigung zu erbringen ist, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, Zurich spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, den Vertrag kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Deckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Zurich. Kündigt Zurich erlischt die Deckung am Ende des laufenden Versicherungsjahres, frühestens jedoch 90 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Art. 9 **Mitteilungen an Zurich**

Alle Mitteilungen sind

- dem Hauptsitz in Zürich oder
- der Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist, zuzustellen.

Für telefonische Mitteilungen steht die Gratisnummer 0800 80 80 80, aus dem Ausland +41 44 628 98 98, zur Verfügung.

Art. 10 **Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zurich,
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer ausländischer – Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Art. 11 **Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen**

Zurich gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Zahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit anwendbare Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

Privathaftpflichtversicherung

Art. 101

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

101.1 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer verursacht werden.

101.2 Örtlicher Geltungsbereich

Sofern nicht anders erwähnt, gilt die Versicherung weltweit.

Art. 102

Versicherte Personen

Versichert sind die Mitglieder (sowohl aktive als auch übrige) des Verbandes der Instrukturen (VdI) und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren.

Zusätzlich versichert sind

- minderjährige Tages-, Pflege- und Ferienkinder in Obhut einer versicherten Person,
- Arbeitnehmer und Hilfspersonen einer versicherten Person für Schäden, die sie in Erfüllung eines Auftrages oder in Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Privatbereich einer versicherten Person verursachen. Nicht versichert sind selbständige Berufsleute und ihre Hilfspersonen,
- Personen in ihrer Eigenschaft als Familienhaupt für Schäden, verursacht durch minderjährige Hausgenossen einer versicherten Person, die sich vorübergehend bei diesen aufhalten. Dieser Versicherungsschutz gilt, sofern die Beaufsichtigung nicht gewerbsmässig erfolgt,
- Personen als Halter von Tieren einer versicherten Person, sofern die Haltung höchstens zwei Monate dauert und nicht gewerbsmässig erfolgt.

Art. 103

Vorsorgeversicherung

Bei Heirat, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft oder eines Konkubinales gilt der Versicherungsschutz während der Dauer eines Jahres auch für die im gleichen Haushalt lebenden Personen.

Art. 104

Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind für die Folgen ihres Verhaltens im privaten Leben versichert, in einer der folgenden Eigenschaften aber nur im Rahmen des beschriebenen Umfangs.

- a) Familienhaupt,
- b) Arbeitgeber von Dienstpersonal, Au-pair-Hilfen und Babysittern für den privaten Bereich,

- c) Eigentümer von selbst bewohnten Ein- oder Mehrfamilienhäusern ohne Geschäftsräume mit höchstens drei Wohnungen, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein liegen. Mitversichert sind der zum Gebäude gehörende Umschwung, die Privatstrasse, die nicht Erwerbszwecken dienenden Nebengebäude sowie Bienen- und Schrebergartenhäuser (Fahrrisbauten),
- d) Stockwerkeigentümer, d.h. Eigentümer von selbst bewohnten Wohnungen (einschliesslich Ferienwohnungen) im Stockwerkeigentum, welche sich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein befinden. Die Versicherung gilt für Haftpflichtansprüche aus Schäden, deren Ursache in den Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zugewiesen sind, sowie für Haftpflichtansprüche aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt.

Nicht versichert ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber der versicherten Person als schadenverursachende Stockwerkeigentümerin derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der versicherten Person entspricht.

Hat die Stockwerkeigentümergeinschaft eine Gebäudehaftpflichtversicherung abgeschlossen, besteht der Versicherungsschutz aus der Privathaftpflichtversicherung nur für den Teil des Schadens, der die Versicherungssumme der Gebäudehaftpflichtversicherung übersteigt,

- e) Eigentümer von Ferienhäusern, Mobilheimen, nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort, welche sich jeweils in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein befinden,
- f) Mieter oder Pächter von selbst bewohnten Wohngebäuden und -räumlichkeiten unter Einschluss von Ansprüchen aus Schäden an gemeinsam benützten Bauteilen und Anlagen. Als Mieterschäden gelten Beschädigungen und Zerstörungen des Mietobjektes,
- g) Mieter von selbst bewohnten Hotelzimmern, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern, Fahrrisbauten sowie Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort,
- h) Bauherr von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Renovationen an durch diese Haftpflichtversicherung versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen bis zu einer Gesamtbau summe von CHF 200'000 (berechnet nach SIA-Ansätzen),
- i) Eigentümer, Mieter, Pächter von unbebauten Grundstücken in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (z.B. Schrebergärten einschliesslich Gartenhäuschen zu dessen Bewirtschaftung),
- j) Amateursportler, inkl. Sport- und Wettkampfveranstaltungen,

- k) Waffenbesitzer,
- l) Angehöriger von Zivilschutz bzw. Armee im Schutz- und Wehrdienst in der Schweiz,
- m) Halter von Tieren. Die Haftung als Halter von ertragsbringenden Tieren ist bis zu einem Bruttojahresertrag von CHF 6'000 mitversichert. Die gesetzlichen Auflagen für die Haltung von Tieren müssen erfüllt sein,
- n) nebenberufliche Tätigkeit bis maximal CHF 6'000 Bruttojahresertrag. Bei Erträgen aus der Kinderbetreuung, als Tagesmutter oder Pflegeeltern kommt diese Limite nicht zur Anwendung.

Art. 105 Versicherte Schäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für

- a) Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen,
- b) Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren.

Mitversichert sind Vermögensschäden, welche auf einen versicherten Personenschaden oder auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers erbringt Zurich im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne gesetzliche Haftpflicht subsidiär Leistungen zu anderen Leistungserbringern für

- Schäden, welche durch versicherte, urteilsunfähige Hausgenossen verursacht werden. Die Leistung beträgt maximal CHF 200'000 pro Ereignis,
- Schäden bis zu einer Schadenhöhe von CHF 2'000 pro Ereignis an Sachen von Besuchern. Nicht als Besucher gelten Personen, die sich in Ausübung dienstlicher oder geschäftlicher Verrichtungen bei der versicherten Person aufhalten, sowie Mieter oder Untermieter von Zimmern, Wohnungen und Gebäuden der versicherten Person,
- Schäden mit einer Schadenhöhe bis CHF 2'000 pro Ereignis, verursacht durch versicherte Haustiere. Schäden von betreuenden Drittpersonen sind in Abänderung von Art. 113 a) versichert. Keine Leistungen werden erbracht, wenn eine Betreuung gewerbsmässig erfolgt,
- Sachschäden mit einer Schadenhöhe bis CHF 2'000 pro Ereignis, verursacht durch Sportausübende während des Sport- und Spielbetriebes.

Art. 106 Haftpflicht für Obhutsschäden

Versichert ist die Haftpflicht der versicherten Personen für Schäden an fremden Sachen, die sie zum Gebrauch, zur Verwahrung, zur Beförderung oder zu einem anderen Zweck übernommen oder gemietet haben.

Für die folgenden Sachschäden gilt eine besondere Leistungsbegrenzung:

- für Schäden an Schmucksachen, Uhren, Pelzen, Kunstgegenständen und Musikinstrumenten: CHF 20'000 pro Ereignis,
- bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln oder Codes, Karten für elektronische Zutrittssysteme (Badge) und dergleichen für die Räumlichkeiten des Arbeitgebers, von öffentlichen Gebäuden und von Vereinsräumlichkeiten: CHF 20'000 pro Ereignis. Darin eingeschlossen sind die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern (inkl. Notschlössern) und dazugehörigen Schlüsseln.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind in Ergänzung zu den Einschränkungen des Versicherungsumfanges gem. Art. 113:

- a) Schäden an geliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag Dritter gerittenen Pferden sowie an der dazugehörigen Reit- und Fahrausrüstung (vorbehaltlich der Zusatzversicherung gem. Art. 202),
- b) die Haftpflicht für Schäden an geliehenen oder gemieteten Luftfahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist,
- c) Sachen, die Gegenstand eines Leasing- oder Mietkauf-Vertrages sind.

Art. 107 Haftpflicht aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge

Im Zusammenhang mit der Verwendung fremder Motorfahrzeuge gilt folgender Versicherungsumfang:

- a) Versichert ist ein in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung bestehender Selbstbehalt sowie die durch eine Bonusrückstufung verursachte Mehrprämie bis zur Wiedererlangung der im Zeitpunkt des Schadenereignisses gültigen Prämienstufe, wenn versicherte Personen als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge dafür haftpflichtig sind.
- b) Bei der Benützung von fremden, nicht in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten Motorfahrzeugen durch die versicherten Personen als Lenker oder Fahrgast sind zusätzlich versichert
 - Ansprüche gegen versicherte Personen, soweit sie nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug versichert sind oder keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist,

- die Differenz zwischen der für das Fahrzeug bestehenden Haftpflichtversicherungssumme und der Höchstentschädigungssumme von CHF 2 Millionen.
- c) In Abänderung von Art. 113 g), 4. Einzugsatz, ist die Haftpflicht der versicherten Personen für Schäden als Lenker von fremden Go-Karts auf speziell dafür vorgesehenen gewerblichen Bahnanlagen versichert. Ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Schäden bei der Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen sowie für Schäden am Fahrzeug selbst.

Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, beträgt die Höchstentschädigung CHF 2 Millionen.

Art. 108 **Haftpflicht aus der Benützung von Fahrrädern und Motorfahrrädern**

Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche gegen versicherte Personen als Lenker von Fahrrädern und Motorfahrrädern, soweit keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Besteht eine obligatorische Haftpflichtversicherung, sind die Ansprüche für den Teil des Schadens versichert, der die Versicherungssumme der gesetzlichen Versicherung übersteigt.

Besteht die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht oder ist der Fahrzeuglenker nicht im Besitze des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises, sind Ansprüche nicht versichert.

Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, ist die Höchstentschädigung auf CHF 2 Millionen begrenzt.

Art. 109 **Haftpflicht aus der Benützung von Schiffen und Luftfahrzeugen**

Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Benützer von Schiffen, Surfbrettern, Luftfahrzeugen, Fluggeräten und Flugkörpern aller Art, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bei gesetzlich vorgeschriebener Versicherung ist die Haftpflicht als Halter von Modellflugzeugen bis maximal 30 kg Gewicht mitversichert.

Art. 110 **Bestimmungen für Tankanlagen**

Die versicherte Person hat Tankanlagen innert der gesetzlichen oder behördlichen Frist durch Fachleute warten zu lassen. Betriebsstörungen sind sofort zu beheben und notwendige Reparaturen und Revisionen unverzüglich auszuführen. Werden diese Unterhaltspflichten nicht erfüllt, entfällt der Versicherungsschutz.

Nicht versichert sind Aufwendungen für die Feststellung von Undichtigkeiten, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen sowie die Kosten für Reparaturen und Änderungen.

Art. 111 **Umweltbeeinträchtigungen**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist und zudem sofortige Massnahmen wie eine Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung oder die Einleitung von Schadenverhütungs- bzw. Schadenminderungsmassnahmen erfordert.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden oder der Pflanzen- bzw. Tierwelt durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder andere nachteilige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) sofortige Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind.

Ausgeschlossen ist die Umweltbeeinträchtigung selbst und Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.

Art. 112 **Versicherte Schadenverhütungskosten**

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die von einer versicherten Person zu tragenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden. Schadenverhütungskosten sind den Sachschäden gleichgestellt.

Nicht versichert sind die Kosten für

- die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes,
- Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

Art. 113**Einschränkung des Versicherungsumfanges**

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche für Schäden, welche die mit dem Versicherten in Wohngemeinschaft lebenden Personen oder ihnen gehörende Sachen betreffen,
- b) Schäden im Zusammenhang mit einer haupt- oder nicht versicherten nebenberuflichen Tätigkeit oder mit einer Tätigkeit, die eine versicherte Person ohne entsprechende Bewilligung ausübt,
- c) Schäden an übernommenen Geldwerten, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), unpersönliche Abonnemente, Billette und unpersönliche Gutscheine, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, sowie übernommenen Dokumenten, Plänen und Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrmaterial,
- d) Abnutzungsschäden und Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden müssen,
- e) Schäden durch allmähliche Einwirkung, wie z. B. durch Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gase, Dämpfe oder Erschütterungen an Sachen,
- f) Schäden aus vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht,
- g) die Haftpflicht
 - als Halter von Motorfahrzeugen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei gesetzlich erlaubter Verwendung des Fahrzeuges ohne obligatorische Haftpflichtversicherung,
 - als Lenker eines Fahrzeuges, der nicht im Besitze des vorgeschriebenen Führerausweises ist,
 - für Schäden im Zusammenhang mit Fahrten, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind,
 - für Schäden mit Motorfahrzeugen und Wasserfahrzeugen mit Motor bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken,
 - für Schäden an gelenkten Motor- und Wasserfahrzeugen, für welche eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie an Fahrzeugen, die eine versicherte Person als gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson benützt, zudem an Anhängern, welche von gelenkten Motorfahrzeugen gezogen werden. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind Schäden an Motorfahrrädern,
 - für Schäden an Fahrzeugen eines Arbeitgebers einer versicherten Person,
- für Schäden an Fahrzeugen und Anhängern, die von einer versicherten Person gemietet oder von einem Sharingfahrzeugunternehmen bzw. über eine Sharingplattform gegen Gebühren geliehen werden,
- für Schäden an Fahrzeugen, welche von einer versicherten Person geleast oder im Rahmen eines sogenannten Abo-Modells genutzt werden,
- für Schäden an den mit dem Motorfahrzeug beförderten Sachen,
- h) Ansprüche aus Schäden jeder Art, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die unmittelbar oder mittelbar auf kriegerische Ereignisse, kriegsähnliche Operationen, Unruhen aller Art oder Terrorismus zurückzuführen sind,
- i) Schäden durch Laser-, Maser- oder ionisierende Strahlen,
- j) Schäden, die eine versicherte Person als Angehöriger der schweizerischen Armee oder des schweizerischen Zivilschutzes bei kriegerischen Handlungen oder als Angehöriger einer ausländischen Armee verursacht,
- k) Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Vergehen oder Verbrechen, der vorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie der aktiven Beteiligung an Schlägereien und Raufereien,
- l) Ansprüche durch die Übertragung ansteckender Krankheiten des Menschen, der Tiere und Pflanzen,
- m) Schäden im Zusammenhang mit Schimmelpilz, Asbest oder Urea-Formaldehyd.

Art. 114**Verzicht auf Kürzungen wegen grober Fahrlässigkeit**

Zurich verzichtet auf eine Kürzung der Versicherungsleistungen wegen grober Fahrlässigkeit gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Ausgenommen sind Fälle, in denen die versicherte Person das Ereignis in alkoholisiertem Zustand, unter Drogeneinfluss oder wegen Medikamentenmissbrauch verursacht hat. Ferner ausgenommen ist die vorsätzliche oder eventualvorsätzliche Herbeiführung eines Schadenereignisses.

Art. 115**Leistungen**

Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter bzw. in der Abwehr unbegründeter Ansprüche, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten, begrenzt durch die

in der Police bzw. im Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Privathaftpflichtversicherung (Ausgabe 09/2022) festgelegten Versicherungssummen und Limiten.

Zurich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls, wenn die Ansprüche den festgelegten Selbstbehalt übersteigen (vorbehalten bleibt Art. 117). Sie vertritt die versicherte Person und ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszusahlen.

Die versicherte Person ist nicht berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung von Zurich Ansprüche des Geschädigten anzuerkennen oder abzufinden und Ansprüche aus dieser Versicherung vor ihrer endgültigen Feststellung an den Geschädigten oder Dritte abzutreten.

Im Falle eines Zivilprozesses hat sie dem von Zurich bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht zu erteilen. Eine der versicherten Person zugesprochene Prozessentschädigung fällt Zurich bis zur Höhe ihrer Leistungen zu.

Für die versicherte Person ist die Erledigung eines Schadenfalls durch Zurich oder ein gegen sie ergangenes Gerichtsurteil verbindlich. Sie hat Zurich unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den vereinbarten Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Wird eine versicherte Person bei einer Gefälligkeitshandlung haftpflichtig, so verzichtet Zurich auf die Geltendmachung eines Gefälligkeitsabzuges.

Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, gilt als ein Schadenereignis.

Art. 116 **Selbstbehalt**

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Ereignis bei Schäden bis CHF 2'000. Bei Schäden über CHF 2'000 ist kein Selbstbehalt geschuldet. Für Mieterschäden wird beim Auszug der Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht.

Art. 117 **Pflichtversicherung**

Handelt es sich um eine obligatorische Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung), gilt Folgendes:

- Macht der Geschädigte im Rahmen des direkten Forderungsrechtes Ansprüche gegenüber Zurich geltend, übernimmt Zurich die Behandlung des Schadenfalles auch innerhalb des Selbstbehaltes.
- Die gesetzliche Bestimmung, wonach geschädigten Personen gegenüber Einreden aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des versicherten Ereignisses, Verletzung von Obliegenheiten, unterbliebener Prämienzahlung oder einem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht entgegengehalten werden können, wird ausschliesslich für den Teil der Versicherungssumme angewendet, welcher der gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssumme der Pflichtversicherung entspricht. Zurich hat in diesen Fällen ein Rückgriffsrecht auf den Versicherungsnehmer bzw. die Versicherten.

Zusatzversicherungen zur Privathaftpflichtversicherung

Art. 201

Führen fremder Motorfahrzeuge (Schäden an fremden Motorwagen bis 3'500 Kilogramm Gesamtgewicht, Anhängern, Motorrädern und Wasserfahrzeugen)

201.1 Versicherungsumfang

Versichert sind von den versicherten Personen gelenkte Motorwagen bis 3'500 Kilogramm Gesamtgewicht, Motorräder und Wasserfahrzeuge, für welche eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist. Schäden an Anhängern sind versichert, sofern sie durch Personenwagen oder andere leichte Motorwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 3'500 kg nach der Strassenverkehrsgesetzgebung gezogen werden dürfen.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an versicherten Fahrzeugen als Lenker oder als gesetzlich vorgeschriebener Begleiter von Lernfahrern während maximal 25 Tagen pro Kalenderjahr, gleichgültig, ob tageweise oder an aufeinander folgenden Tagen. Die Höchstentschädigung für Anhänger, Motorräder und Wasserfahrzeuge beträgt je CHF 50'000. Die Höchstentschädigung pro Ereignis beträgt CHF 100'000.

201.2 Einschränkung des Deckungsumfanges

- a) Besteht für das betreffende Fahrzeug eine Versicherung mit der Deckung für Kollisionsschäden, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Selbstbehalt sowie auf die durch eine Bonusrückstufung verursachte Mehrprämie bis zur Wiedererlangung der im Zeitpunkt des Schadenereignisses gültigen Prämienstufe.

Zusätzlich zu den Einschränkungen des Versicherungsumfanges in der Privathaftpflichtversicherung (Art. 113) sind ausgeschlossen

- b) Schäden an Fahrzeugen, die von einer versicherten Person im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit gelenkt werden sowie Schäden an Fahrzeugen eines Arbeitgebers einer versicherten Person, unabhängig davon, welche versicherte Person das Fahrzeug gelenkt hat,
- c) Ansprüche aus der Fahrzeugbenützung, zu welcher die versicherte Person nicht ermächtigt ist.

Art. 113 lit. g Einzug 5 wird wie folgt ersetzt:

Nicht versichert sind

- Schäden an Fahrzeugen und Anhängern, die von einer versicherten Person während des gewerbsmässigen Fahrunterrichts gelenkt bzw. gezogen werden,
- Schäden an Miet- und Sharingfahrzeugen, die von einer versicherten Person gelenkt werden.

201.3 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt CHF 500 pro Ereignis.

